

Bedingungen der umseitig aufgeführten **Wartungsvereinbarung**:

Die Überprüfung, Wartung und Reinigung der vertraglich festgelegten Anlagenteile der vorbezeichneten Anlage wird einmal jährlich durchgeführt. Der unterzeichnende Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die Anlagen nach erfolgter Überprüfung und Wartung im funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Die Wartungsarbeiten umfassen folgende Leistungen: Überprüfen, Reinigen und Einstellen der vertraglich festgelegten Anlagenteile. Um Anlagenausfällen vorzubeugen, erfolgt teilweise eine progressive Wartung unter Austausch von verschleißabhängigen Anlagenteilen in einem nach Erfahrungswerten festgelegten Rhythmus.

Die **Wartungsvereinbarung** wird in drei Varianten angeboten:

Grundpaket: **Wartungsvereinbarung ohne Serviceerweiterung**

Option 1: **Wartungsvereinbarung mit Serviceerweiterung**

Option 2: **Wartungsvereinbarung mit Serviceerweiterung und Lebenslang-Garantie**

Gilt für alle Varianten: In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind die mit der jährlichen Wartung zusammenhängenden Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.–Fr. 8 – 17 Uhr) enthalten. Die vorgenannten Preise entsprechen dem beim Vertragsabschluss gültigen Lohnverrechnungssatz und gelten für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsabschluss. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung ohne vorherige Ankündigung neu festzusetzen, falls sich nach Abschluss dieses Vertrages die allgemeine Kostenentwicklung für das Wartungspersonal ändert. Die Kündigung einzelner Optionen, wie z. B. der der Lebenslang Garantie ist jederzeit möglich, ein Upgrade ist nicht möglich und ausgeschlossen.

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Hanau. Im Falle eines Wohnungs- oder Ortswechsels kann der Vertrag vorzeitig gelöst werden. Der Wechsel ist dem Auftragnehmer anzuzeigen. Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für den Auftragnehmer insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien nach einer eingetretenen Tarifierhöhung keine Einigung über einen neuen Preis erzielen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Gilt für alle Varianten. In den Pauschalpreisen nicht enthalten:

1. Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstige zusätzlicher Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat, z. B.: durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Betriebsanleitung; bei fehlen der Brennstoffversorgung oder unzureichender Brennstoffqualität; bei Veränderung der Rauchgas-, Abgasführung, der Be- und Entlüftungseinrichtung oder der sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlage. Für daraus resultierende Schäden an der Anlage, Einrichtungen, an Gebäuden oder Dritter haftet der Auftragnehmer nicht.
2. Die Kosten für Arbeiten, die über die Geräteanschlüsse Öl, Gas, Pellets, Rauch, Abgas, Wasser, Elektro und die vertraglich festgelegten Anlagenteile hinausgehen. Reparaturen an anderen Armaturen und Aggregaten, die nicht zum Wärmeerzeuger, dem Brauchwasser speicher, Pufferspeicher und der Solaranlage gehören, sowie an Rohrleitungen, Absperrarmaturen, Ventilen, Ausdehnungsgefäßen, Heizkörpern, Energielagern und -leitungen sind nicht enthalten.
3. Energieverbrauchsgarantien bei Wärmeerzeugern und Ertragsgarantien bei Solarkollektoren gewährleistet der Auftragnehmer nicht. Baueits bzw. von Altanlagen übernommene Bauteile, z. B. Brauchwasserspeicher, werden ohne Preisreduktion für Serviceerweiterung und Lebenslang-Garantie ausgeschlossen. Keine Garantie bei Sturm-, Hochwasser- und Hagelschäden, Erdbeben, Vandalismus, Vorsatz, Diebstahl, Bedienungsfehlern oder höherer Gewalt.

Gilt nur für das Grundpaket: **Wartungsvereinbarung ohne Serviceerweiterung**

In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind nicht enthalten:

- A.1 Die Kosten für Ersatzteile. Die Kosten für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sowie Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und Nachtarbeiten.
- A.2 Die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, die durch Verschleiß, Durchrosten oder allgemeine Abnutzung entstehen.

Gilt nur für: **Wartungsvereinbarung mit Serviceerweiterung**

In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind enthalten:

- B.1 Die Lohn-, Fahrt- u. Nebenkosten zur Beseitigungen von Störungen der Feuerungsanlage und der elektrischen Regelbauteile außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sowie Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen. Dies sind: Öl-, Gas- bzw. Pelletsbrenner, Kesselregelung, Raumthermostate und Pumpen der gewarteten Anlagenteile.

In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind nicht enthalten:

- B.2 Die Kosten für Ersatzteile.
- B.3 Die Kosten für Nachtarbeiten (Arbeiten nach 21 – 6 Uhr).
- B.4 Die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, die durch Verschleiß, Durchrosten oder allgemeine Abnutzung entstehen.

Gilt nur für die **Wartungsvereinbarung mit Serviceerweiterung und Lebenslang-Garantie:**

Die Lebenslang-Garantie umfasst einen Zeitraum von max. 15 Jahren ab Beginn der Inbetriebnahme. Die Lebenslang Garantie läuft danach automatisch aus und wird nicht mehr berechnet, der reguläre **Wartungsvertrag mit Serviceerweiterung** bleibt weiterhin bestehen. Die Garantie erlischt, sofern nicht mindestens alle 13 Monate eine Wartung der Anlage durch Firma Kotyza durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, sollte die Frist durch Verschulden der Firma Kotyza nicht eingehalten werden können. Die Garantie erlischt mit dem Tod des Garantienehmers und/oder der Veräußerung des Objekts, in dem sich der Gegenstand der Garantievereinbarung fest installiert befindet. Eine Fortführung des Garantievertrags mit den Erben/Erwerbern in beiderseitigem Einvernehmen ist möglich.

In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind enthalten:

- C.1 Die Kosten für Ersatzteile.
- C.2 Die Kosten für Lohn-, Fahrt- u. Nebenkosten und Ersatzteile für die Beseitigungen von Störungen der vertraglich festgelegten Anlagenteile der vorbezeichneten Anlage, auch wenn diese durch Verschleiß, Durchrostung oder Defekt einzelner Bauteile auftreten.
- C.3 Die Kosten für Nachtarbeiten (Arbeiten nach 21 – 6 Uhr).